



# Stadtratsbeschluss

---

SRB Nr. 2026-35 aus der Sitzung des Stadtrats vom 12. Februar 2026

**Traktandum 3: Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung**

2018.PRD.000063

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung.
2. Er nimmt die Mitwirkungsvorlage zur ZöN-Revision (siehe Beilagen) zur Kenntnis. (62 Ja, 5 Nein, 3 Enthalten)
3. Er nimmt zur Kenntnis, dass Ziffer 4 von SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 erfüllt ist und abgeschrieben wird.
4. Der Stadtrat beschliesst folgende Planungserklärungen:
  - Bei allen öffentlichen Nutzungen ist das vorhandene Potenzial für ökologische Aufwertungen systematisch zu prüfen und möglichst umfassend zu nutzen. (43 Ja, 25 Nein, 0 Enthalten)
  - Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie zum öffentlichen Verkehr wird **vorbildhaft** umgesetzt. (48 Ja, 19 Nein, 1 Enthalten)
  - Es sei zu prüfen, ob alle Areale mit Schulhäusern prinzipiell eine um vier Meter höhere Fassadenhöhe erhalten sollen. (47 Ja, 18 Nein, 1 Enthalten)
  - Neue mögliche Zonen  
Im weiteren Verfahren sei zu prüfen, weitere Areale mit Quartierplatz-Charakter einzubeziehen, die heute die Anforderungen einer urbanen Freifläche noch nicht erfüllen. Beispielsweise der Gilberte-de-Courgenay-Platz. (43 Ja, 25 Nein, 0 Enthalten)

- Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a:  
***Bei Neubauten sowie beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseranlagen ist eine erneuerbare Wärmeversorgung auf Basis von Umweltenergie sicherzustellen. Wo ein Fernwärmeanschluss verfügbar und zweckmässig ist, soll dieser geprüft werden.*** (53 Ja, 15 Nein, 0 Enthalten)
- Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a:  
***Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen ist die gewichtete Gesamtenergiebilanz so festzulegen, dass sie über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen und den städtischen Klimazielen entsprechen.*** (53 Ja, 15 Nein, 0 Enthalten)
- Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen:  
Abs. 7 Es ist ein möglichst grosser Anteil naturnaher und **ökologisch wertvolle** Lebensräume und klimawirksame Flächen zu realisieren.  
(43 Ja, 25 Nein, 0 Enthalten)
- Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen  
Abs. 9 Bst. b)  
~~Kleinbauten, Erschliessungsanlagen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Parkierungsanlagen, Einfriedungen, Vordächer, Spiel- und Sportplätze, bodennahe Sportanlagen, Gartenanlagen, Kompostieranlagen, Standortgebundene Sickergruben~~ und **standortgebundene** Fluchttunnel inklusive Ausgang und ähnliche Bauten oder Anlage dürfen zwischen Wald und Wald-Baulinie bzw. in Unterschreitung des ordentlichen Waldabstands errichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 5,00 m zur Waldgrenze eingehalten wird; (42 Ja, 25 Nein, 0 Enthalten)
- Grundzüge der Überbauung und Gestaltung der Standortfestlegung für Freiräume und Sportflächen:  
FG: Grüner Freiraum  
Es sind keine Bauten zulässig.  
Minimale Grünflächenziffer 0.9. ***Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 25%.*** (38 Ja, 26 Nein, 5 Enthalten)
- FG: Grüner Freiraum mit Bebauung  
Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0.1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 5,00m, minimale Grünflächenziffer 0.8. ***Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.*** (37 Ja, 26 Nein, 5 Enthalten)
- FU: Urbaner Freiraum  
Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0.1 bis zu maximal 30m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, maximale Fassadenhöhe traufseitig 4,00m, maximaler Abflussbeiwert 0.6, minimale Baumkronenabdeckung von 50% (Projektion 20 Jahre

ab Pflanzung). **Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.** (38 Ja, 26 Nein, 5 Enthalten)

- **FS: Freiraum für Sport und Freizeit**  
Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0.1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 9,00 m. **Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 15%.** (38 Ja, 29 Nein, 0 Enthalten)
- **Areal 16 Neufeld: Sportanlagen**  
Neue Option herstellen: Die Kunstrasenflächen können prinzipiell auch auf dem Dach einer Sporthalle, eines Busdepots oder eines Werkhofes erstellt werden.  
Dafür sind die Zweckbestimmungen B, S und I dazuzufügen und die maximale Fassadenhöhe sowie Grünziffer sinnvoll anzupassen. (63 Ja, 6 Nein, 0 Enthalten)
- **Areal 121: Klösterlistutz**  
Im weiteren Planungsverfahren sollen die Vorschriften so angepasst werden, dass die Parkplätze zukünftig nicht erhalten werden müssen. (35 Ja, 31 Nein, 2 Enthalten)
- **Art. 87 Stimmberechtigte und Stadtrat**  
Bei 1/3 Nein-Stimmen im Stadtrat zu Änderungen in den Anhängen 2 und 2a, sollen diese weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstehen.  
(45 Ja, 24 Nein, 0 Enthalten)

Namens des Stadtrats  
Das Stadratspräsidium

12.02.2026

X



---

Signiert von: JELENA FILIPOVIC

Die Leitung der Parlamentsdienste

12.02.2026

X



---

Signiert von: NADJA BISCHOFF

Der Beschluss geht an:

Präsidialdirektion